

# POSTULAT

*(Motion im Entwicklungsstadium in ein Postulat umgewandelt)*

<b>Urheber</b>	Aron Pfammatter, CVPO, Michael Graber, SVPO, Serge Métrailler, PDCC, und Mitunterzeichnende
<b>Gegenstand</b>	Keine Auszonung überbauter Parzellen
<b>Datum</b>	12.09.2018
<b>Nummer</b>	5.0363

---

Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung sind die Bauzonen bekanntlich so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Bei der Festlegung des Bedarfs besteht allerdings ein grosser Ermessensspielraum, den der Staatsrat – wie er mehrfach betont hat – namentlich mit qualitativen Kriterien zu Gunsten unseres Volks von Grundeigentümern ausnützen will.

Nur nicht überbaute Bauzonen für die Wohnnutzung zählen zum Bauzonenüberschuss, der allenfalls reduziert werden muss. Eine mit einem Wohnhaus überbaute Parzelle trägt mit anderen Worten nicht zu diesem Überschuss bei und verursacht der Gemeinde insofern auch keinerlei Probleme.

Bei den ersten Vorschlägen für kommunale Zonnennutzungsplanrevisionen hat sich nun gezeigt, dass teilweise auch bereits mit Wohn- oder Ferienhäusern überbaute Parzellen ausgezont werden sollen. Dies macht überhaupt keinen Sinn. Für den jeweiligen Eigentümer bedeutet dies, dass sein Wohnhaus aufgrund der Besitzstandsgarantie zwar nicht abgerissen werden muss, es sich neu aber in der Landwirtschaftszone befindet und er künftig beim kleinsten Umbauvorhaben erheblich eingeschränkt sein wird. Die Zuständigkeit liegt sodann bei der Kantonalen Baukommission und nicht mehr bei der Gemeinde. Auch betreffend Erschliessung werden sich unnötige Fragen stellen. Schliesslich verliert das Gebäude erheblich an Wert und die Banken werden allenfalls Hypotheken kündigen. Und dies alles soll erfolgen, ohne dass die entsprechende Auszonung einen Einfluss auf die zu verringernde unüberbaute Bauzone hat. Ein solch unsinniger und völlig unnötiger Schaden darf unseren Hauseigentümern nicht zugefügt werden.

## **Schlussfolgerung**

Das kantonale Raumplanungsgesetz muss dahingehend ergänzt bzw. präzisiert werden, dass Auszonungen bzw. Nichteinzonungen von mit Wohnhäusern überbauten Parzellen ausgeschlossen werden.